

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)91 E

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Rechtswissenschaft

Rechtswissenschaft

Institut für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein

Telefon +49 (0)69 798 34287
Telefax +49 (0)69 798 34514
E-Mail wallrabenstein@jur.uni-frankfurt.de

www.jura.uni-frankfurt.de/wallrabenstein/

Datum: 20.06.2014

Stellungnahme zu den Entwürfen

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, eines Gesetzes über die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsnangehörigkeitsrecht und eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Zusammenfassung:

Der Regierungsentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung bedarf der Anpassung um der **unionsrechtlichen Freizügigkeit** gerecht zu werden. Dann ist jedoch nicht erkennbar, wie die Differenzierung zwischen EU- und Drittstaatsauslandsaufenthalten verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Die Öffnungsklausel für **Einzelfälle**, in denen eine Optionspflicht nicht besteht, ist rechtsstaatswidrig. Es bedarf einer gesetzlichen Aufzählung aller Fallgruppen. Die vorgesehene **Abweichungsmöglichkeit** für die Länder verstößt gegen Art. 33 Abs. 1 GG. Deshalb ist die Aufnahme des § 29 in § 41 StAG geboten, mit der Folge, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Bereits jetzt ist wegen der vorgesehenen neuen Fassung des § 41 StAG der Regierungsentwurf zustimmungspflichtig.

A. Bewertung des Regierungsentwurfs

I. Vorbemerkungen

1. Deutsche

In der öffentlichen und gelegentlich auch in der politischen Auseinandersetzung scheint die Vorstellung zu bestehen, dass es sich bei der in Frage stehenden Optionspflicht um einen Schritt in einem Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern handelt.

Dies ist unzutreffend. § 29 StAG betrifft Deutsche.

2. „Vom Kopf auf die Füße gestellt“

Der Regierungsentwurf eines neuen § 29 StAG modifiziert die bisher bestehende Optionspflicht für Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG („qualifiziertes ius soli“) erworben haben. Regelungsziel ist es allerdings, für diesen Personenkreis die Optionspflicht im Regelfall abzuschaffen und nur noch für bestimmte Personen fortbestehen zu lassen. Dies wird bei der gewählten Normgestaltung nur bei vertiefter Beschäftigung verständlich. Zum besseren Verständnis soll deshalb zunächst ein – vereinfachter – alternativer Normtext, der den Regelungsgehalt verständlicher wiedergibt, vorgestellt werden:

(1) Deutsche verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit ,wenn sie sie nach § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG erworben haben und sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Nr. 1 weniger als acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten haben, oder

Nr. 2 weniger als sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben, oder

Nr. 3 über keinen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, oder

Nr. 4 keinen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland haben und nach den Umständen des Falles der Verlust keine besondere Härte bedeuten würde, unter den Voraussetzungen des Absatz 2 bis 4.

(2) Wenn die zuständige Behörde anhand der Meldedaten feststellt, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen könnten, verpflichtet sie den Deutschen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen. Die Prüfung der Behörde kann von dem Deutschen beantragt werden; liegt kein Antrag vor, prüft die zuständige Behörde von Amts wegen ab Vollendung des 21. Lebensjahres des Deutschen. Wird der Nachweis erbracht, stellt die Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit fest. Liegt kein Nachweis vor, hat die Behörde den Betroffenen nochmals auf seine Verpflichtung und die sich nach Absatz 3 und 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Will der Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, [... wie Gesetzentwurf]

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 [... wie Gesetzentwurf].

(5) Der Fortbestand oder Verlust [... wie Gesetzentwurf].

Auf diese Weise werden die drei zentralen Regelungsgegenstände deutlich:

1. Es handelt sich um einen Verlustgrund.
2. Er kann unter bestimmten in der Person des Deutschen liegenden Voraussetzungen, nämlich seinem Staatsangehörigkeitserwerb und seinem bisherigen Lebensmittelpunkt bzw. Schul- und Ausbildungsweg, eintreten.
3. Er setzt weiterhin ein bestimmtes behördliches Verwaltungsverfahren voraus.

3. Abweichungskompetenz der Länder

Der neu gefasste § 41 StAG erlaubt für das Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des § 29 (und § 34) StAG den Ländern abweichende Verfahrensregelungen.

II. Völkerrechtliche Bewertung

Das europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit sieht in Art. 7 unterschiedliche Verlustgründe vor. Die Bundesregierung hat für die bei Unterzeichnung des Abkommens bestehende Optionspflicht hierzu einen Vorbehalt erklärt.

Soweit die Optionspflicht entfällt, ist dieser Wegfall des Verlustgrundes mit dem Abkommen unproblematisch vereinbar; dass insoweit der Vorbehalt zurückzunehmen ist, wurde bereits erörtert (vgl. Zimmermann, DÖV 2014, 429, 432).

Fraglich ist aber, ob der Fortbestand der Optionspflicht nun allerdings unter veränderten Voraussetzungen mit dem Abkommen vereinbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vorbehalt der Bundesregierung auch Modifikationen umfasst. Da der betroffene Personenkreis bisher ebenfalls von der Optionspflicht erfasst war, lässt sich vertreten, dass sich für keinen Personenkreis neue Verlusttatbestände ergeben, damit die Änderung nur ein Minus zum erklärten Vorbehalt darstellt und deshalb **kein Verstoß gegen das Abkommen** vorliegt.

III. Unionsrechtliche Bewertung

1. Verlust der Unionsbürgerschaft

Der Europäische Gerichtshof beansprucht eine Kontrollkompetenz über mitgliedstaatliche Staatsangehörigkeitsregelungen, wenn durch sie auch der Unionsbürgerstatus verloren geht (EuGH; Urteil vom 2.3.2010, Rs. 135/08 - Rottmann). Dabei überlässt er es aber den Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsverlustes festzulegen. Unionsrechtlich relevant ist für den EuGH allein, dass durch die Regelung der Kerngehalt der Unionsbürgerschaft nicht verletzt wird. Umfang und Bedeutung dieses Kerngehalts ist noch ungeklärt. Insbesondere im deutschen

Schrifttum wird auf einen Grundbestand an Rechten, die mit der Unionsbürgerschaft verbunden sind, abgestellt (insb. Thym). Dies ist für die Beurteilung einer Verlustregelung aber nicht weiterführend und muss daher nicht weiter erörtert werden. Kerngehalt der Unionsbürgerschaft ist nach meiner Auffassung aber auch der Schutz vor ihrem willkürlichen Verlust. Denn im Geltungsbereich des Unionsrechts ist die Unionsbürgerschaft der grundlegende Status, durch den Menschenrechte rechtlich vermittelt werden (vgl. Wallrabenstein, in: FS Bryde, 2013).

Die Verlustgründe nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung stellen darauf ab, dass betroffene Deutsche ihre Staatsangehörigkeit nach einem qualifizierten *ius soli* erworben haben, aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur eine geringere Zeit in Deutschland gelebt haben oder nur eine geringere Verbindung zum deutschen Schulsystem besitzen. Bei einem weiten Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten ist diese Regelung noch nicht als willkürlich, nämlich ohne jeden erkennbaren Sachgrund, anzusehen. **Daher dürfte der EuGH sie im Ergebnis nicht beanstanden.**

2. Arbeitnehmer- und Unionsbürgerfreizügigkeit

Allerdings verstoßen die Vorgaben eines gewöhnlichen Aufenthalts oder Schulbesuchs oder Schulabschlusses im deutschen Inland gegen die unionrechtlichen Freizügigkeitsrechte (i.E. ebenso, allerdings auf den Kerngehalt der Unionsbürgerschaft abstellend: Schönberger, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 2013, Art. 20 AEUV, S. 17 m.w.N). Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können die betroffenen Deutschen, die zugleich Unionsbürger sind, sowohl ihre Unionsbürgerfreizügigkeit (Art. 21 AEUV) als auch ihre Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) nicht ausüben, ohne einen Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit und damit auch ihrer Unionsbürgerschaft zu riskieren. Konkret können also etwa Deutsche, deren Eltern beispielsweise bei der Geburt türkische Staatsangehörige waren, nicht in einer Grenzregion im europäischen Nachbarland leben und die Schule besuchen. Oder wenn sie während ihrer Kindheit einige Jahre im (europäischen oder außereuropäischen) Ausland gelebt haben, können sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in einem anderen EU-Staat suchen.

Die Regelung ist daher als Freizügigkeitsbeschränkung zu werten. Ein in Art. 45 Abs. 3 AEUV genannter Rechtfertigungsgrund (Belange der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit) liegt nicht vor. Auch ungeschriebene Rechtfertigungsgründe hat der EuGH in bestimmten Fällen anerkannt. Allerdings betraf dies meist wirtschaftliche und jedenfalls im Ergebnis verhältnismäßige Nachteile. Beschränkungen wie die vorliegende, die den Verlust der Unionsbürgerschaft selbst nach sich ziehen können, können m.E. nicht gerechtfertigt werden. Denn sie zielen auf fundamentale Weise darauf, die aus der Unionsbürgerschaft folgenden Rechte, die gerade dann Wirkung entfalten, wenn ein Unionsbürger von seiner Freizügigkeit gebrauch macht, zu versagen und mit der schärfsten denkbaren Konsequenz, dem Verlust des Unionsbürgerstatus, zu sanktionieren.

Daraus folgt, dass **dem gewöhnlichen Aufenthalt, dem Schulbesuch und dem Schulabschluss im deutschen Inland derjenige in anderen Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt werden muss.**

IV. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Art. 16 Abs. 1 GG

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 GG zulässig. Grundsätzlich bedeutet dies, dass der Deutsche auf diesen Verlust Einfluss haben muss (vgl. nur BVerfG, NJW 1990, 2193: nicht gegen oder ohne den Willen des Betroffenen). Für Minderjährige sind hierbei die Einflussmöglichkeiten der Eltern maßgeblich. Zudem darf der Verlust nicht unverhältnismäßig sein.

Auch bei dem neuen § 29 StAG haben die Betroffenen grundsätzlich Einfluss auf die gesetzlich bestimmten Verlustgründe. Dies betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt, Schulbesuch und Schulabschluss ebenso wie die Möglichkeit für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren.

Problematisch ist die Öffnungsklausel, dass die Optionspflicht im Einzelfall bei vergleichbar engem Bezug zu Deutschland im Fall einer besonderen Härte nicht gilt.

a. Öffnungsklausel notwendig, damit Verlustgrund verhältnismäßig ist

Die Neuregelung erfasst grundsätzlich „weniger typische“ Fälle. Deutsche, die in Deutschland geboren werden und deren Eltern bereits seit längerer Zeit und mit gesichertem Aufenthaltstitel in Deutschland leben, werden typischerweise auch in Deutschland aufwachsen. Denn Deutschland ist kein Auswanderungsland. Gleichwohl gibt es auch Abwanderung aus Deutschland; transnationale Migration, d.h. das mehrfache Wechseln des Lebensmittelpunktes nimmt zu. Der Personenkreis, den § 29 StAG-neu erfasst, ist daher voraussichtlich eine Minderheit der Deutschen, die die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben und nur eine kleine Minderheit aller Deutschen. Ein streng schematisches Abstellen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren des gewöhnlichen Inlandsaufenthalts oder Schulbesuchs wäre daher unverhältnismäßig. Frühere Lebensjahre dürften weniger prägend sein, als spätere; die persönlichen Einflussmöglichkeiten des Betroffenen auch gegenüber den Eltern dürfte eine Rolle spielen; der Besuch einer deutschen Schule im Ausland wäre wohl zu berücksichtigen etc.

Aus diesem Grund ist eine **Öffnungsklausel unverzichtbar**, um die Verhältnismäßigkeit des Verlustgrundes zu wahren.

b. Volle gerichtliche Überprüfbarkeit

Diese Klausel bedarf der Konkretisierung im Einzelfall. Offenbar soll dies im Verfahren nach § 29 Abs. 5 S. 1 bis 4 StAG-E (bzw. nach meinem Vorschlag Abs. 2) festgestellt werden. Ein Beurteilungs- und auch ein Ermessensspielraum der zuständigen Behörde stünde im Widerspruch zu dem skizzierten verfassungsrechtlichen Erfordernis de Art. 16 Abs. 1 GG. Denn dann hätte im Ergebnis die Behörde und nicht der Betroffene es in der Hand, den Verlustgrund herbeizuführen. Daraus

folgt, dass **sowohl die Voraussetzung des vergleichbar engen Bezugs zu Deutschland als auch die Voraussetzungen einer besonderen Härte verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar sein müssen.**

Für diese verfassungsrechtliche gebotene Normgestaltung ist der Normtext wenig geeignet. § 29 Abs. 5 StAG spricht zwar davon, dass bei erbrachtem Nachweis der Fortbestand der Staatsangehörigkeit festzustellen ist. Aber es bedarf einigen verfassungsrechtlich informierten Argumentationsaufwands, daraus auf die volle gerichtliche Überprüfbarkeit der unbestimmten Begriffen des § 29 Abs. 1a S. 2 StAG-E (bzw. Abs. 1 Nr. 4 meines Vorschlags) zu schließen.

c. Bestimmtheit

Angesichts dieser Interpretationsschwierigkeiten stellt sich die Frage, ob § 29 StAG-E dem Bestimmtheitserfordernis, das als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang genießt, noch entspricht.

Entsprechendes gilt angesichts der Notwendigkeit, sich den Normgehalt durch eine völlige Umstellungen des Normtextes erst erschließen zu müssen.

Das Bestimmtheitsgebot ist angesichts der grundsätzlich vom Gesetz angeordneten Rechtsfolgen (Verlust der Staatsangehörigkeit) und der hiermit verbundenen gravierenden Folgen für die Betroffenen von besonderem Gewicht. Es wäre nur schwer hinnehmbar, wenn erst gerichtliche Entscheidungen die notwendige Klarheit bringen würden. Denn bis dahin bestünde für Betroffene eine lange Phase der Unsicherheit, die umso schwerer wiegt, als in dieser Lebensphase grundlegende Weichenstellungen für das spätere Leben nicht zuletzt von der Staatsangehörigkeit abhängen können (etwa die Berufung in ein Beamtenverhältnis oder das Familienstatut bei Eheschließung). Schwer hinnehmbar wäre auch, dass vor einer solchen höchstrichterlichen Klärung des Bedeutungsgehalts und der Reichweite der gesetzlichen Bestimmungen Betroffene, die nicht den Rechtsweg bestreiten, die Staatsangehörigkeit verlieren, auch wenn sich später herausstellt, dass dies materiell unrichtig war.

Deshalb **verstößt die geplante Regelung letztlich gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot.** Die Verlustgründe müssen sich für die Betroffenen verständlich und unzweideutig unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

d. Fazit

Die Auflösung zwischen den verfassungsrechtlichen Geboten a. bis c. ist anspruchsvoll und nur auf eine Weise möglich: **Der Gesetzgeber muss die „Einzelfälle eines vergleichbar engen Bezugs zu Deutschland“ und „einer besonderen Härte“ selbst bestimmen.**

2. Staatsbürgerliche Gleichheit, Art. 33 und Art. 3 Abs. 1 GG

Der Gesetzentwurf genügt in vielfältiger Weise nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichheit zwischen Staatsbürgern. Zu erinnern ist daran, dass eine Staatsangehörigkeit zweiter

Klasse mit dem Grundgesetz (Art. 3, 16, 33 GG) und dem historischen Erbe der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar ist.

a. Vergleichbare Lebensumstände

Die bereits erörterte gesetzliche Erfassung aller Einzelfälle mit vergleichbar engem Bezug zu Deutschland ist – selbstverständlich – an Art. 3 Abs. 1 GG und ggf. auch an den Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG zu messen. Die gegenwärtig vorgeschlagene Öffnungsklausel würde zwar einen möglichen Gleichheitsverstoß durch das Gesetz verhindern (und auf die Verwaltungsbehörden und Gerichte verlagern), ist aber aus den erörterten Gründen verfassungsrechtlich unzulässig.

b. Vergleich von Drittstaats- und EU-Auslandsaufenthalten

Wie dargestellt, müssen aus unionsrechtlichen Gründen der Aufenthalt, Schulbesuch und Schulabschluss im EU-Ausland demjenigen in Deutschland gleichgestellt werden. Damit stellt aber die Differenzierung zwischen Deutschen (jeweils mit Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG), die im EU-Ausland aufgewachsen sind, und denen, die in einem Drittstaat aufgewachsen sind, ein Gleichheitsproblem dar.

Denn der Rechtfertigungsgrund für die Optionspflicht der zweiten Gruppe ergibt sich aus dem mangelnden Bezug zu Deutschland. Er ist freilich beim Aufwachsen in einem anderen EU-Staat genauso wenig gegeben.

Ein anderer sachlicher Differenzierungsgrund, der die Optionspflicht aber überhaupt begründen kann, ist nicht ersichtlich. Damit besteht **bei einer unionsrechtskonformen Änderung des Gesetzentwurfs ein Gleichheitsverstoß.**

c. Gleichbehandlung und Länderverwaltungshoheit

Schließlich haben die möglichen Abweichungskompetenzen der Länder in Bezug auf das Verwaltungsverfahren grundrechtliche Folgewirkungen.

Wenn ein Land beispielsweise die öffentliche Zustellung des Optionshinweises abschafft, führt dies dazu, dass Deutsche, die aus diesem Land ins Ausland verziehen und deren Wohnsitz nicht ermittelt werden kann, nicht der Optionspflicht unterliegen. Ein vergleichbarer Fall aus einem anderen Land, das von der Abweichungskompetenz keinen Gebrauch macht, würde aber aufgrund der öffentlichen Zustellung der Optionspflicht unterliegen und die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren (können).

Fraglich ist, wie eine solche Situation verfassungsrechtlich zu bewerten ist.

Art. 33 Abs. 1 GG verlangt, dass alle Deutschen in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten haben. Die Verwaltung eines Landes, das den Hinweis auf die Optionspflicht sei es im Ausland oder sei es öffentlich zustellt, ist hieran gebunden. Da die Optionspflicht erst mit der Zustellung entsteht, unterscheidet sich aber die Rechtsstellung zweier Deutscher, die mit unbekanntem Wohnsitz ins

Ausland verzogen sind, danach, ob das zuständige Land die öffentliche Zustellung vorsieht oder nicht.

Art. 33 Abs. 1 GG verlangt damit ein einheitliches Verwaltungsverfahren in den Ländern.

Diese grundrechtlichen Anforderungen können aber nicht dazu führen, dass es den Ländern verwehrt wäre, von der Abweichungskompetenz überhaupt Gebrauch zu machen. Denn bei einem solchen Verständnis des Verhältnisses von Grundrechten zur föderalen Kompetenzordnung liefern die Verfassungsnormen, die Länderkompetenzen sichern, Gefahr, stets wegen der Unitarisierungsanforderungen der Grundrechte leer zu laufen. Die Verfassung stellt aber gerade auch für die einheitliche Ausführung von Bundesgesetzen Möglichkeiten zur Verfügung. Im konkreten Fall ist die Möglichkeit nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG, die Abweichungskompetenz der Länder auszuschließen. Nimmt der Bund dies nicht wahr, kann nicht gewissermaßen über Umwege ein einheitlicher Verwaltungsvollzug erzwungen werden. Denn dadurch würden gerade die Sicherungen der Länderkompetenzen umgangen, die die Verfassung vorsieht. Dies ist – wie häufig bei einer Bundesregelungskompetenz – das Zustimmungserfordernis des Bundesrates.

Es ist daher festzuhalten, dass wegen des besonderen Gleichheitsgebots des Art. 33 Abs. 1 GG **der Bund verpflichtet ist, ein in allen Ländern einheitliches Verwaltungsverfahren sicherzustellen.** Dies muss durch **einen Ausschluss der Abweichungskompetenz gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG** geschehen, wodurch das Änderungsgesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf.

3. Zustimmung des Bundesrates

Ungeachtet des beschriebenen Änderungsbedarfs und der daraus resultierenden Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes **bedarf bereits der gegenwärtige Entwurf der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates.** Denn der Gesetzentwurf enthält eine neue Fassung des § 41 StAG. In ihm wird das Verbot einer Abweichung von den §§ 32, 33 und 37 Abs. 2 StAG durch Landesrecht verboten. Diese Regelung unterliegt gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 6 GG der Zustimmung des Bundesrates. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zieht dies die Zustimmungsbedürftigkeit des gesamten Gesetzes nach sich.

Anders wäre es zu beurteilen, wenn der Gesetzentwurf keine neue Fassung des § 41 StAG, sondern nur die Streichung des § 34 aus dem gegenwärtigen § 41 StAG vorsähe. Denn die Aufhebung einer Bestimmung, die ein Gesetz zustimmungspflichtig macht, ist ihrerseits nicht zustimmungsbedürftig. Denn mit der Aufhebung ist kein Eingriff in Länderkompetenzen verbunden.

B. Bewertung der Entwürfe der Oppositionsfraktionen

Angesichts der unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Regierungsentwurf spricht alles für die Annahme einer der beiden Entwürfe der Oppositionsfraktionen.

Beide sehen im wesentlichen inhaltsgleich eine Streichung des § 29 StAG vor sowie eine Übergangsregelung, um den Personen, die seit 2013 ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, wieder die deutsche Staatsangehörigkeit „zurückzugeben“. Der Entwurf der Fraktion der Linken sieht darüber hinaus für diesen Personenkreis auch vor, den „Rückwerb“ der aufgegebenen ausländischen Staatsangehörigkeit insoweit zu erleichtern, dass kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt.

Die Streichung des § 29 StAG ist zu begrüßen. Einige der verfassungsrechtlichen Kritikpunkte an der Neuregelung treffen auch auf den gegenwärtigen § 29 StAG zu. Zudem stellen sich gegenwärtig weitere Gleichheitsprobleme (vgl. Wallrabenstein, Das Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit, 1999). Zudem ist die Regelung politisch verfehlt, weshalb ja ihre weitgehende Aufhebung auch von der Bundesregierung vorgesehen ist.

Wesentlich und gegenüber dem Regierungsentwurf weitergehend die die Übergangsregelung für die Fälle, bei denen die Optionsregelung „zugeschlagen“ hat. Eine solche **Übergangsregelung** ist politisch **dringend geboten**. Sie betrifft ausschließlich Personen, deren Eltern 2000 die Übergangsregelung des § 40b StAG genutzt haben. Es ist nicht vermittelbar, dass aus diesem Personenkreis diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt älter waren, schlechter gestellt sind, als die jüngeren.

Sinnvoll erscheint allerdings **eine Befristung der „Rückwerbsmöglichkeit“**.

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein